

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentral Verwaltung für Statistik regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen die Abrechnung und Berichterstattung durch die VEB, WB und Wirtschaftsräte der Bezirke.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Beschluß vom 3. März 1966 über Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie — Auszug — (GBI. II S. 261);
- Anordnung Nr. 1 vom 3. März 1966 zu den Grundsätzen für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. II S. 263).

Berlin, den 2. Februar 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Gr ü n h e i d
Minister
und Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens.

Vom 2. Februar 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBI. II S. 115) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Selbständige wissenschaftlich-technische Einrichtungen, wissenschaftliche Industriebetriebe, Projektierungsbetriebe, die den VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden Handelsbetriebe bzw. Handelsabteilungen sind von den Bestimmungen der Verordnung zunächst ausgenommen. Das gleiche gilt für Tierkörperbeseitigungsanstalten der bezirksgeleiteten volkseigenen Industrie.

§ 2

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Produktionsfondsabgabe zu planen ist, gehören

- a) alle Grundmittel vom Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme, einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel und der aus Investitionskrediten gekauften Grundmittel zu Bruttowerten,

mit Ausnahme

1. der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits-, Sozialwesen, Körperkultur und Wohnungswesen (Kontengruppe 016);
2. der Grundmittel, die der Berufsausbildung und der Erwachsenenqualifizierung dienen;
3. der im Plan vorgesehenen Aussonderung von Grundmitteln;
4. der aus Rationalisierungskrediten gekauften Grundmittel bis zur beendeten planmäßigen Tilgung;
5. der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN (Kontengruppe 019);
6. der Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues und der Hochseefischerei;

b) alle richtsatzgebundenen materiellen Bestände,

mit Ausnahme

1. von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 18);
2. von Beständen an freigelegtem Mineral (Konto 45);
3. der Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion der zentralgeleiteten volkseigenen Bauindustrie;
4. der Bestände an unvollendeter Ausrüstungs- montageproduktion des Maschinen- und Anlagenbaues im Rahmen der General-, Haupt- und Nachauftragnehmerschaft;
5. von Beständen aus Vorleistungen (Kontengruppe 27 und Konto 43).

(2) Der durchschnittliche Planbestand an Grundmitteln ist entsprechend der geplanten Entwicklung, ausgehend vom Jahresanfangsbestand zuzüglich der Endbestände der Quartale, zu berechnen.

(3) Der durchschnittliche Planbestand an Umlaufmitteln ist nach den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung der Richtsatzpläne zu ermitteln.

(4) In VEB mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung kann das planmäßige, jährlich zu errichtende Volumen an Produktionsfondsabgabe monatlich oder quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Produktionsfondsabgabe ist auf die im § 2 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Grund- und Umlaufmittel, einschließlich der gegenüber dem Plan nicht ausgesonderten Grundmittel, zu zahlen.

(2) Die abzuführende Produktionsfondsabgabe ist kumulativ nach folgender Formel zu errechnen:

$$\left(\begin{array}{l} \text{Bestand} \\ \text{am 1.1.} \end{array} + \begin{array}{l} \blacksquare \text{ Monatsend-} \\ \text{"^bestände"} \end{array} \right) \times \text{Karte} \times \frac{\text{Anzahl der Quar-}}{\text{tztale des Abrech-}} \times \frac{\text{nungszeitraumes}}{4}$$

$$\left(1 + \frac{< \text{Anzahl der} + \text{Monate} >}{100} \right) \times 4$$